# Regelmäßige Arbeitszeit / Pflichtstunden für Lehrer

## Regelmäßige Arbeitszeit nach der AZVO NRW

bis 03/64	ab 04/64	ab 01/69	ab 01/71	ab 10/74	ab 04/89	ab 04/90	ab 01/04
45	44	43	42	40	39	38,5	41 *)

<sup>\*)</sup> mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden,

mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 80 v. H. 39 Stunden

## Pflichtstunden der Lehrkräfte nach der VO zu § 5 SchFG bis 07/89

Schulform	bis 07/69	ab 08/69	ab 08/70	ab 08/72	ab 08/73	ab 08/81	ab 08/87
Grund-/Hauptschule	30	29	29	28	28	28	27,75
Realschule	28	27	27	27	27	27	26,75
Gymnasium	25	24	24	24	24	24	23,75
Gesamtschule	-	-	-	-	-	24	24
Berufskolleg <sup>1)</sup>	28 <sup>2)</sup>	27	27	26	25	25	24,75
Kollegschule	-	-	-	25	25	24	24
Sonderschule	28	27	27	27	27	27	26,75
Abendrealschule	-	-	-	-	-	22	22
Abendgymnasium/-kolleg	-	-	20	20	20	19	19

#### Pflichtstunden der Lehrkräfte nach der VO zu § 5 SchFG ab 08/89

Schulform	ab 08/89	ab 08/90	für 97/98	für 98/99	ab 08/99 *)	ab 02/04
Grund-/Hauptschule	27	27	27 <sup>4)</sup>	27 <sup>4)</sup>	27	28
Realschule	26,75	26,5	27 <sup>3)</sup>	27 <sup>4)</sup>	27	28
Gymnasium	23,75	23,5	24,5 <sup>3)</sup>	24,5 4)	24,5	25,5
Gesamtschule	24	23,5	24,5 <sup>3)</sup>	24,5 <sup>4)</sup>	24,5	25,5
Berufskolleg 1)	24,75	24,5	24,5 4)	24,5 4)	24,5	25,5
Kollegschule	24	23,25	23,5 4)	24,5 3),4)	24,5	25,5
Sonderschule	26,75	26,5	26,5	26,5 <sup>4)</sup>	26,5	27,5
Abendrealschule	22	21,75	22,75 <sup>3)</sup>	24 <sup>3)</sup>	24 <sup>3)</sup>	25
Abendgymnasium/-kolleg	19	18,75	19,75 <sup>3)</sup>	21 <sup>3)</sup>	21 <sup>3)</sup>	22

#### \*) Die nachstehende Fußnote 4 gilt für alle Schulformen

ab 01.08.1969: 24 Wochenstunden

ab 10.08.1973: 26 Wochenstunden

ab 01.02.1975: 25 Wochenstunden

früher Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> für den Bereich der höheren Fachschulen: ab 01.10.1959: 25 Wochenstunden

differenzierte Pflichtstundenerhöhung

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden erhöht sich um eine Stunde für Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren um eine Stunde - sog. Vorgriffsstunde -. So erhöhte sich z.B. im Schuljahr 1997/98 die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an Hauptschulen, die zwischen dem 02.08.1947 und vor dem 01.08.1967 geboren sind, von 27 auf 28 Wochenstunden. Vom Schuljahr 2008/09 ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde (§ 4 der VO zu § 5 SchFG).